

# **I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Eppstein**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 03.06.2021, BGBl. I 1444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung am 28. September 2023 nachstehenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Eppstein beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 5 Absatz 1 - Betreuungszeiten – erhält folgende Fassung:**

(1) Die Kindertagesstätten sind geöffnet an Werktagen montags bis freitags und bieten folgende Betreuungszeiten an:

- Kindertagesstätte Niederjosbach
  - a. von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr ohne Mittagessen
  - b. von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr mit Mittagessen
  - c. von 07:00 Uhr (bzw. 8:00 Uhr) - 15:30 Uhr mit Mittagessen
  - d. von 07:00 Uhr (bzw. 8:00 Uhr) - 16:30 Uhr mit Mittagessen
  
- Kindertagesstätte Bremthal
  - a. Betreuungszeiten Krippe
  - b. von 07:15 Uhr - 13:00 Uhr
  - c. von 07:30 Uhr - 13:00 Uhr
  - d. von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
  - e. von 07:15 Uhr - 14:00 Uhr
  - f. von 07:30 Uhr - 14:00 Uhr
  - g. von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
  - h. von 07:30 Uhr - 16:30 Uhr
  - i. von 08:00 Uhr - 16:30 Uhr
  
  - j. Betreuungszeiten der Kindertagesstätte
  - k. von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr ohne Mittagessen
  - l. von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr mit Mittagessen
  - m. von 07:00 Uhr (bzw. 8:00 Uhr) - 15:30 Uhr mit Mittagessen
  - n. von 07:00 Uhr (bzw. 8:00 Uhr) - 16:30 Uhr mit Mittagessen
  - o. von 07:00 Uhr (bzw. 8:00 Uhr) - 17:00 Uhr mit Mittagessen

Ein Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum 1. August bis 31. Juli.

## § 2

### **§ 6 Absatz 3, 5 und 6 - Aufnahme – Absatz 3 wird wie folgt geändert und die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:**

- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (5) Ummeldungen der Betreuungszeiten sind in den letzten drei Monaten vor Ende der Sommerferien nicht mehr möglich.
- (6) Die Plätze mit Mittagsverpflegung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind und/oder einer Berufsausbildung/Hochschulausbildung nachgehen, insbesondere wenn diese alleinerziehend sind. Die regelmäßige Erwerbstätigkeit oder Berufs-/Hochschulausbildung über den Nachmittag ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsstätte oder Hochschule nachzuweisen.

## § 3

### **§ 7 Absatz 2 - Pflichten der Erziehungsberechtigten – wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:**

Kinder sind grundsätzlich pünktlich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Maßgeblich sind die unter § 5 genannten Betreuungszeiten. Nach wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann durch den Träger der Kindertagesstätte je Verspätung ein Elternbeitrag in Höhe von 10,00 € festgesetzt werden.

## § 4

### **§ 12 Absatz 4 – Abmeldung – wird in folgende Fassung geändert:**

- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder zeigt ein Kind unzumutbare Verhaltensauffälligkeiten und hält das Verhalten eines Kindes über einen längeren Zeitraum von 8 Wochen an, so kann die Betreuungszeit angepasst oder das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierbei über die Anpassung der Betreuungszeiten oder den Ausschluss der Betreuung eines Kindes trifft die Leitung in Abstimmung mit dem Träger. Ein Ausschluss kann erst dann erfolgen, wenn zuvor eine dokumentierte Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt ist und sich diese der Beratung entzogen haben oder die durchgeführten Integrationen ohne Erfolg geblieben sind.

## § 5

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Eppstein vom 14. Juni 2018 außer Kraft.

Eppstein, 28. August 2023

Der Magistrat der Stadt Eppstein

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Simon  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Sabine Bergold  
Erste Stadträtin